



Stadt Lüchow (Wendland) - Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2017

Zu den Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Lüchow (Wendland) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unter Ziffer 4.1 wird vom Rechnungsprüfungsamt erneut darauf hingewiesen, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Vorfeld vom Rat zu beschließen sind. Die bisherige Vorgehensweise, die Budgetüberschreitungen erst mit Feststellung des Jahresabschlusses zu genehmigen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Auf die Einholung der erforderlichen Beschlüsse zu außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor Vergabe der Aufträge wird künftig geachtet.

2. Auftragsvergaben

Im Prüfbericht wird unter Ziffer 4.2 ebenfalls wiederholt ausgeführt, dass im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung festgestellt wurde, dass im Rahmen der freihändigen Vergabe überwiegend keine Vergleichsangebote eingeholt wurden und auch keine Dokumentation der Vergabeentscheidungen erfolgt ist.

Die Anmerkungen zur Einhaltung des Vergaberechts wurden bereits aufgegriffen.

3. Säumniszuschläge

Unter Ziffer 4.3 wird letztmalig angemerkt, dass die Säumniszuschläge als steuerliche Nebenleistungen der verwaltenden Körperschaft – der Samtgemeinde - zu fließen. Bis 2017 fließen die Säumniszuschläge den Mitgliedsgemeinden zu. Nach Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt die richtige Zuordnung ab 2018.

4. Bilanzierung zweckgebundener liquider Mittel aus einem Nachlass

Unter Ziffer 4.4 wird darauf hingewiesen, dass die erhaltenen Mittel aus einem Nachlass (Kofahl-Erbe) bilanziert werden müssen. Die Bilanzierung wird zum Jahresabschluss 2018 nachgeholt.

5. Verwendung von Eigenbelegen

Unter Ziffer 4.5 wurde festgestellt, dass zum Teil Eigenbelege mit einem Vordruck für Buchungsvorgänge verwendet wurden, obwohl Originalbelege (Rechnungen, Verfügungen usw.) vorhanden waren. Gemäß § 35 Absatz 1 GemHKVO (§ 37 KomHKVO) muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle vermittelt. Buchungen müssen zudem durch begründende Unterlagen belegt sein. Es sind vorrangig Originalbelege zu verwenden. Die Abteilungen bzw. Sachbearbeiter sind auf die Vorschriften nochmals hingewiesen worden.

6. Zuordnung der Aufwendungen (Samtgemeinde oder Stadt)

Die richtige Adressierung auf den Rechnungen für die Stadt bzw. Samtgemeinde wurde nicht immer beachtet. Belege müssen eindeutig zugeordnet werden können. Auch hier ist nochmal ein deutlicher Hinweis an die Sachbearbeiter erfolgt.

7. Darlehensvergabe an privatwirtschaftliche Unternehmen

2017 mussten zwei Darlehen, die an privatwirtschaftliche Unternehmen (Akademie für erneuerbare Energien Lüchow-Dannenberg GmbH und Ratskeller GbR) vergeben wurden, wertberichtigt werden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dass mit Kreditvergaben durch die Kommune deutlich restriktiver umgegangen werden muss, da die Stadt selbst auf Kredite von Kreditinstituten angewiesen ist und gemäß § 136 Absatz 5 NKomVG Kommunen untersagt ist Bankunternehmen zu errichten.

Von Darlehensvergaben an Private wird zukünftig Abstand genommen. Mit Wirkung vom 01.06.2018 hat die Stadt eine „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Lüchow (Wendland)“ beschlossen (Ratsbeschluss 29.05.2018).

8. Haushaltsreste

Eine Übertragung von Haushaltsresten ist nur in begründenden Fällen zulässig. Bei den Folgeabschlüssen werden die Begründungen im Rechenschaftsbericht dargelegt.

9. Überschreitung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Im Rahmen des Prüfberichtes wird unter Ziffer 4.9 angemerkt, dass der genehmigte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten Ende Januar/Anfang Februar überschritten wurde und somit ein Rechtsverstoß darstellt. Mittlerweile wird bei den Haushaltsplanungen eine „echte“ Liquiditätsplanung vorgenommen, anhand der Sachverhalte, die durch die Fachabteilungen zur Verfügung gestellt werden. Die Samtgemeindekasse überprüft zudem täglich die Liquidität, so dass eine rechtzeitige Unterrichtung der Kommunalaufsicht und damit eine Reaktion seitens der Kommunalaufsicht noch vor Aufnahme eines zusätzlichen Liquiditätskredites möglich ist.

10. Fachtechnische Bestätigung der KSL-Rechnungen

Im Rahmen der Belegprüfung fiel auf, dass diverse KSL-Rechnungen neben der fachtechnischen Bestätigung mit dem Hinweis versehen wurden: „Die aufgewendeten Stunden können nicht bestätigt werden“. Seitens des RPA ist daher fraglich, welche Funktion die fachtechnische und rechnerische Bestätigung hat, wenn man letztlich fachtechnisch und/oder rechnerisch nichts bestätigen kann.

Die „technischen“ Kollegen aus dem Rathaus und der Leiter des Bauhofes setzen sich kurzfristig zusammen, um eine Lösung zu finden bzw. wie eine Überprüfung der Stunden idealerweise vorgenommen werden kann.

Der Stadtdirektor

(Schwedland)